

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 60

FREITAG, DEN 29. JULI

2016

Inhalt:

	Seite		Seite
Richtlinie der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) zur Förderung von regionalen Integrationszentren (IZ) für Zugewanderte in Hamburg.....	1297	Öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfs Barmbek-Süd 35	1304
Beschluss über die Aufstellung einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet in den Stadtteilen Eimsbüttel, Hoheluft-West, Stellingen und Harvestehude	1303	Herbst-Deichschau 2016.....	1305
Öffentliche Zustellung.....	1304	Widmung der öffentlichen Wegeflächen „Blumensand“	1306
Widmung im Bezirksamt Eimsbüttel	1304	Änderung des Verzeichnisses der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Stadtreinigung Hamburg (SRH) berechtigten Beschäftigten.	1306
Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 35	1304	Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten	1306

BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinie der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) zur Förderung von regionalen Integrationszentren (IZ) für Zugewanderte in Hamburg

Förderzeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

1. Förderziele, Zuwendungszweck

1.1 Ziele

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert auf der Grundlage des Zuwanderungsgesetzes, in Verbindung mit dem SGB II, dem Hamburger Integrationskonzept „Teilhabe, Interkulturelle Öffnung und Zusammenhalt“ und den Drucksachen 20/2171, 20/4148 und 20/4245, Maßnahmen zur gesellschaftlichen Teilhabe von zugewanderten Menschen in Hamburg.

Durch die mit dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen sollen folgende Ziele für Zugewanderte in Hamburg erreicht werden:

- Heranführung an die Regeldienste,
- Soziale Stabilisierung,
- Heranführung an Sprachförderung.

1.2 Zielgruppen

Die Angebote der regionalen Integrationszentren richten sich an nachstehende Zielgruppen:

1.2.1 Bleibeberechtigte erwachsene Zugewanderte, die keinen Anspruch auf die vorrangigen Leistungen des Bundes haben.

1.2.2 Für den Leistungsbereich Sprachförderung (Lernberatung und Sprachstandtests, sozialpädagogische Begleitung zu den Integrationskursen sowie den Sprachförderkursen der BASFI) werden zusätzlich folgende Zielgruppen zugelassen: Vor dem 1. Januar 2005 in die Bundesrepublik Deutschland eingereiste und in Hamburg lebende Ausländer sowie in Hamburg gemel-

dete EU-Bürger (unabhängig vom Einreisedatum), die aufgrund fehlender persönlicher Voraussetzungen die Leistungsanforderungen der Integrationskurse des Bundes nicht erfüllen können (z.B. weil sie aufgrund geringer Schulbildung lernungsgewohnt sind oder weil ihre Lese- und Schreibfertigkeiten nicht ausreichend sind).

In Hamburg lebende Eingebürgerte und Deutsche aus dem Ausland unabhängig vom Datum der Einreise sowie vor dem 1. Januar 2005 zugezogene Spätaussiedler.

1.2.3 Bei der Lotsen-/Kurzberatung besteht keine Zielgruppenbeschränkung.

1.3 Zuwendungszwecke

Nach Maßgabe der unter Ziffer 1.1 genannten Ziele konkretisieren sich folgende Zuwendungszwecke:

1.3.1 Betrieb regionaler Integrationszentren mit folgenden Leistungsangeboten:

- a) Qualifizierte Lotsen-/Kurzberatung um insbesondere über die Aufgaben der bestehenden Regeldienste zu informieren und dorthin zu vermitteln,
- b) Fallmanagement mit Erstellung eines zielorientierten Hilfeplans zur sozialen Stabilisierung,
- c) Erstberatung zur Antidiskriminierung (AD) und Vernetzung mit der AD-Beratungsstelle „amira“,
- d) Lernberatung und Durchführung von Sprachstands- bzw. Einstufungstests,
- e) Durchführung von ergänzenden Sprachförderkursen,
- f) Sozialpädagogische Begleitung während der Sprachförderkurse und der Integrationskurse nach dem Zuwanderungsgesetz,
- g) Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung von Veranstaltungen für Multiplikatoren und Zugewanderte zur Unterstützung der Zielsetzung,
- h) Vernetzung der Beratungsangebote mit den Angeboten der Regeldienste der Bezirksämter und anderen integrationsfördernden Akteuren.

1.4 Rahmenbedingungen für den Betrieb von regionalen Integrationszentren

1.4.1 Generelle Voraussetzungen sind:

- Erfahrungen der Träger in der Integrationsarbeit mit Zugewanderten und dem Themenbereich Migration,
- eine hinreichende technisch/organisatorische und personelle Ausstattung ist bereitzustellen,
- geeignete, zentral gelegene Räumlichkeiten in den jeweiligen Bezirken/ Stadtteilen, mit guter öffentlicher Verkehrsanbindung sind vorzuhalten, bzw. vor Aufnahme der Beratungstätigkeit einzurichten. Die Nähe zu einem Sozialen Dienstleistungszentrum sollte möglichst gegeben sein. Von Vorteil ist, wenn Räume gemeinsam genutzt werden können,
- etablierte Netzwerke im Quartier und Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Regeldiensten und anderen Akteuren im Bereich der Migration und gesellschaftlichen Teilhabe,
- Verwaltungskompetenz in Bezug auf öffentlich geförderte Projekte, insbesondere im Management und in der Verwendungsnachweisführung.

1.4.2 Anforderungen an das Fachpersonal

Voraussetzungen für das Fachpersonal in der Beratung sind:

- Interkulturelle Kompetenz,
- spezielle Rechts-, Fach- und Methodenkenntnisse im Bereich Migration und Zuwanderung,
- Kenntnisse über Strukturen und Regeldienste in Hamburg und im regionalen Umfeld,
- Fremdsprachenkenntnisse sollten möglichst vorhanden sein.

1.4.3 Qualifikationsanforderungen:

Als formale Qualifikation ist regelhaft eine einschlägige, abgeschlossene Ausbildung in der Sozialarbeit (Diplom- oder Bachelorabschluss), oder ein vergleichbarer Studienabschluss mit Bezug zum Aufgabenbereich Migration/Integration erforderlich.

1.4.4 Qualifikationsanforderungen an die Leitungsstelle

Als formales Qualifikationskriterium ist eine einschlägige, abgeschlossene Fachhoch- oder Hochschulausbildung erforderlich.

2. Zuwendungsempfängende

- Diese Förderrichtlinie richtet sich an Träger, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt haben und sich für die Integration von bleiberechtigten Zugewanderten engagieren.
- Für die Integrationszentren ist Trägervielfalt in der Freien und Hansestadt Hamburg sowie eine klare regionale Zuständigkeit gewünscht.
- Zuwendungsempfängende können ausschließlich juristische Personen sein.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- Der Sozialdatenschutz ist in vollem Umfang zu gewährleisten.
- Zum Projektbeginn müssen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Die Ausstattung der Büros und Beratungsräume muss vorhanden sein.
- Vom Träger werden wirtschaftlich geordnete Verhältnissen erwartet, und es muss eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert sein,
- Bei der Erbringung der Leistungen müssen die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit beachtet werden.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Zuwendungsart

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden als Projektförderung gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Es werden zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendige und angemessene Sach- und Personalkosten bezuschusst.

4.4.1 Für einen (1,0) IZ-Standort sind als Standardausstattung festgelegt:

- eine Personalkostenpauschale in Höhe von 122.550 Tsd. EUR p. a. und
- ein Sachkostenbudget in Höhe von 44.000 Tsd. EUR p. a.

Diese Festbeträge berücksichtigen die von den Trägern zu erbringenden Eigenmittelanteile.

Die Berechnung der Personalkostenpauschale beinhaltet je IZ-Standort 2,0 Vollzeit-Beraterstellen (max. TV-L E 9) und 0,2 Leitungsstellen (max. TV-L E 11).

Die fachlichen Voraussetzungen gemäß Ziffer 1.4.3/4 müssen vorliegen und vor Einstellung von der BASFI überprüft und anerkannt sein.

Die vorgesehenen Standorte der regionalen Integrationszentren und die Höhe der beabsichtigten jeweiligen Förderung sind in Anlage 1 (Information zu Fördermitteln) und Anlage 2 (IZ-Standorte und finanzielle Ausstattung) zur Förderrichtlinie geregelt.

4.4.2 Für die Durchführung der ergänzenden Sprachförderung gelten:

- ein Honorarsatz in Höhe von 25,00 EUR/Unterrichtsstunde bis zu max. 5.000,00 EUR für 200 Stunden pro Kurs.
- Eine Sachkostenpauschale von 10 % der zuwendungsfähigen Honorarkosten.

Weitere Informationen zu den Fördermitteln sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

– Öffentlichkeitsarbeit

Der Träger der Anlaufstelle ist verpflichtet, in seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Freie und Hansestadt Hamburg hinzuweisen. Das Logo der Freien und Hansestadt Hamburg ist auf allen Publikationen zu verwenden.

– Auszahlungs- und Buchführungsbestimmungen

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur auf Anforderung. Ausgezahlt wird frühestens 2 Monate vor Fälligkeit von Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks.

Die bewilligten Mittel werden erst ausgezahlt, wenn der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Auszahlung kann beschleunigt werden, wenn auf einen Rechtsbehelf verzichtet wird.

- Der Zuwendungsempfangende muss sicherstellen, dass zu Lasten eines Kontos, auf das Zuwendungsmittel durch die Bewilligungsbehörde überwiesen worden sind, entweder nur gemeinschaftlich durch mindestens zwei vertretungsberechtigte Personen verfügt wird oder bei anderen Festlegungen durch Satzung, Gesellschaftervertrag etc., die eine Verfügung zu Lasten eines Kontos durch eine einzelne Person zulassen (z.B. bei Prokura oder im Rahmen der Geschäftsführung), der Geschäftsbetrieb dergestalt organisiert ist, dass die Anordnungen des Einzelverfügungsberechtigten regelmäßigen Kontrollen unterliegen, die wirksam einem Missbrauch vorbeugen.

- Alle Ausgaben und Einnahmen eines Projektes sind zu erfassen. Deren Nachverfolgung in den Buchführungsunterlagen ggf. in den separaten Abrechnungssystemen ist zu gewährleisten. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass eine projektbezogene Kostenstellen-/Kostenträgerrechnung eingerichtet ist.

- Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die aus den Unterlagen ersichtlichen Daten auf Datenträger, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereicht werden, zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig

ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

- Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und dass Zuwendungsdaten aufgrund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Zuwendungszwecks nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

– Personalkosten

Sofern hauptamtliches Personal mit Mitteln aus Zuwendungen beschäftigt wird, ist Folgendes zu beachten:

Stellenveränderungen oder -neubesetzungen sind der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration umgehend mitzuteilen. Dieses beinhaltet auch Angaben zur Qualifikation der neuen Mitarbeiterin oder Mitarbeiters, damit die Behörde überprüfen kann, ob die qualitativen Festlegungen in Bezug auf das Personal eingehalten werden. (Personalveränderungen sind mit dem Personalbogen mitzuteilen). Wir weisen Sie an dieser Stelle zudem auf Ihre Mitteilungspflichten gemäß Ziffer 5 der ANBest-P hin.

- Die ordnungsgemäße Bearbeitung aller Personalangelegenheiten, wie z.B. die Berechnung der Bezüge, die Abführung der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge etc. ist sicherzustellen. Sofern mit diesen Aufgaben Dritte betraut werden, ist die Verpflichtung auf diese vertraglich zu übertragen und zu vereinbaren, so dass bei fehlerhaftem Handeln Schadenersatz in voller Höhe zu leisten und zur Sicherstellung der Ansprüche aus Schadenersatz eine entsprechende Versicherung nachzuweisen ist.

– Beschäftigung von Honorarkräften

Bei der Beschäftigung von Honorarkräften sind die steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Eventuelle Nachforderungen Dritter aufgrund nicht eingehaltener Bestimmungen sind vom Zuwendungsempfängenden zu tragen.

Honorare, die aus dem Sachkostenbudget finanziert werden, können auch als Aufwandsentschädigungen (Übungsleiterpauschale, Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG, § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt werden. Auch hier liegt es in der Verantwortung des Zuwendungsempfängenden zu prüfen, ob die steuerrechtlichen Voraussetzungen zur Leistung dieser Pauschalen vorliegen.

- Die ordnungsgemäße Bearbeitung aller Personalangelegenheiten, wie z.B. die Berechnung der Bezüge, die Abführung der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge etc. ist sicherzustellen. Sofern mit diesen Aufgaben Dritte betraut werden, ist die Verpflichtung auf diese vertraglich zu übertragen und zu vereinbaren, so dass bei fehlerhaftem Handeln Schadenersatz in voller Höhe zu leisten und zur Sicherstellung der Ansprüche aus Schadenersatz eine entsprechende Versicherung nachzuweisen ist.

Die Behörde vergibt grundsätzlich keine Zuwendungsmittel zur Refinanzierung einer zusätzlichen Altersversorgung.

Die mit der Umsetzung des Aufwendungsausgleichsgesetzes entstehenden Ausgaben aus der Umlage U1, U2 und U3 werden als zuwendungsfähig anerkannt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die daraus entstehenden Erstattungsansprüche gegenüber den Ausgleichskassen entsprechend den dortigen Verfahrensregeln umgehend geltend zu machen.

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über die Weitergabe der projektbezogenen Daten an die Behörden und Prüfinstanzen nach § 28 I, Nr. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) hinzuweisen.

Neben der vorgenannten Regelung und den allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind weitere Regelungen im Rahmen des Zuwendungsbescheides zulässig.

Die Behörde behält sich vor, im Zuwendungsbescheid weitere Nebenbestimmungen zu erlassen, bzw. vorgenannte Bestimmungen anzupassen. Verbindlich gelten die Regelungen des jeweiligen Zuwendungsbescheides.

5.2 Erfolgskontrolle und Verwendungsnachweis

5.2.1 Dokumentation

- Für die zu erbringenden Leistungen gemäß Ziffer 1.3.1 werden zwischen dem Zuwendungsgebenden und -empfangenden verbindliche Kennzahlen zur Messung des Programmerfolgs abgestimmt und per Zuwendungsbescheid festgelegt. Diese Kennzahlen müssen unterjährig dokumentiert, statistisch in einer Datenbank erfasst und quartalsweise an den Zuwendungsgebenden übermittelt werden.
- Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist bis zum 31. März des Folgejahres ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis, entsprechend der Finanzierungsübersicht im Bescheid sowie ein Sachbericht einzureichen. Die erbrachte Arbeit in den Integrationszentren ist darin nachvollziehbar darzustellen und die erreichten Zielkennzahlen zu kommentieren, insbesondere bei Abweichungen von den vereinbarten Werten. Auf Anforderung der Behörde berichtet der Zuwendungsempfänger auch zwischenzeitlich.
- Um die Zielerreichung überprüfen und bewerten zu können, sind folgende statistische Daten zu erheben:
 - a) In der Lotsen-/Kurzberatung ist für jede Beratung statistisch zu erfassen, in welchen Regeldienst vermittelt wurde.
 - b) Im Fallmanagement ist zu dokumentieren, welche Stabilisierungsmaßnahmen erforderlich und zielführend waren. Dazu ist für 10% der Fälle p. a. exemplarisch im Sachbericht zu berichten.
 - c) Bei der Sprachförderung ist die Anzahl der durchgeführten Sprachstandstests/Einstufungstests zu dokumentieren.

5.2.2 Zweckerreichungskontrolle

Die Zweckerreichung der Einzelförderung/Maßnahme ist nachgewiesen, wenn die vereinbarten Zweckzwecke und Aufgaben durchgeführt wurden, und dies aus den Darstellungen im Sachbericht des Trägers hinreichend abgeleitet werden konnte.

Zur Zweckerreichungskontrolle kann die Behörde ergänzende Regelungen im Zuwendungsbescheid festlegen.

5.2.3 Erreichung der Förderziele

Die Erfolgskontrolle wird im Jahr 2016 durchgeführt. Anhand der Datenlage gemäß Ziffer 5.2.1 und der gemäß Ziffer 5.2.2 erbrachten Aufgaben wird beurteilt, ob die Ziele gemäß Ziffer 1.1 in der Gesamtbewertung des Programms erreicht wurden.

5.2.4 Rückforderung der Zuwendung

Die nach dieser Förderrichtlinie ausgezahlten Zuwendungsmittel sind zu erstatten, wenn der Träger die im Zuwendungsbescheid aufgeführten Zwecke und Leistungen nicht anforderungsgemäß durchgeführt hat. Insbesondere kommt es zu Rückforderungen, wenn

- Das Personal nicht den in Ziffer 1.4.3 und Ziffer 1.4.4 formulierten Anforderungen entspricht.
- Die vereinbarten Aufgaben und Leistungen nicht in Umfang und Qualität erbracht werden.
- Die Nachweise der Erfolgs- und Zweckerreichung nicht, nicht vollständig oder nicht ausreichend, bzw. verspätet erbracht werden.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Antragsformulare sind beim Zuwendungsreferat (Anschrift s. u.) anzufordern.

Der Antrag muss Informationen zu den unter den Ziffern 1.3 und 1.4 genannten Anforderung enthalten:

Ein Konzept, das beschreibt, wie die definierten Ziele und Zwecke erreicht werden sollen. Darüber hinaus muss das Konzept noch nachstehende Angaben enthalten:

- Darstellung einer auskömmlichen Finanzierung,
- Darstellung zum Umfang des geplanten Personaleinsatzes,
- Angaben zu Art und Umfang der fachlichen Qualifikation und Berufserfahrungen der Fachkräfte, die eingesetzt werden sollen. Diese Informationen können im Laufe des Zuwendungsverfahrens nachgereicht werden,
- Angaben zum Qualitätsmanagement und zur geplanten Qualitätssicherung und zur Dokumentation von Leistungen und Zweckerreichung,
- Darstellung der vorhandenen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen unter Beschreibung der Aufbauorganisation,
- Darstellung der wirtschaftlichen Bonität sowie der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung,
- Darüber hinaus die im Antragsvordruck geforderten Auskünfte, Erklärungen und Unterlagen.

Die vollständigen Antragsunterlagen sind bis 31. August 2016 einzureichen bei der

Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration

– Projekt- und Zuwendungssteuerung AI 44 –
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

- Über Ausnahmen zu dieser Richtlinie entscheidet die zuständige Abteilungsleitung AI 4.

6.2 Zu beachtende Vorschriften

Im Bewerbungsverfahren wird danach ausgewählt, ob in den Unterlagen deutlich wird, wie die Anforderun-

gen maßgeblich erfüllt und wie davon abgeleitet zu erwarten ist, dass die fachlichen Ziele und Zwecke am besten erreicht werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (LHO) mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 46 LHO, den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) der Anlage 2 der VV zu § 46 LHO soweit in dieser Bekanntgabe nicht Abweichungen zugelassen sind.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen

Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, nach Maßgabe der o.g. Bestimmungen den Zuwendungsbescheid weiter zu konkretisieren und weitergehende Regelungen zu treffen.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie ersetzt die bisherige Ausführung vom 10. Juli 2015 und tritt in der geänderten Fassung mit der Veröffentlichung in Kraft und gilt vorerst bis 31. Dezember 2017.

Die Behörde behält sich vor, die Laufzeit um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Hamburg, den 29. Juli 2016

**Die Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 1297

Anlage 1

Informationen über Fördermittel

**Anpassung mit Wirkung vom 1. Januar 2017 gemäß Ziffer 4.4 der Richtlinie
der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI)
zur Förderung von regionalen Integrationszentren für Zugewanderte (IZ) in Hamburg**

1. Förderung von regionalen Integrationszentren

1.1 Anzahl der Standorte

Von der BASFI sind in Hamburger Bezirken folgende IZ-Standorte festgelegt worden:

Hamburg-Mitte: 4,25 Standorte; Altona: 2,0 Standorte; Eimsbüttel: 1,5 Standorte; Hamburg-Nord: 2,0 Standorte; Wandsbek: 2,5 Standorte; Bergedorf: 1,0 Standort; Harburg: 1,5 Standorte. IZ-Standorte können nach regionalem Bedarf zusammengefasst oder geteilt werden.

1.2 Standard der Personal- und Sachkostenausstattung für einen (1,0) IZ-Standort:

1.2.1 Personalkosten

122.550,00 EUR p.a.

Die Personalkosten beinhalten Aufwendungen für:

2,0 Stellen Sozialberatung (E 9 TV-L) und 0,2 Stellenanteil Leitung (E 11 TV-L).¹⁾

1.2.2 Abrechnungsmodalitäten:

Je 1,0 IZ-Standort werden max. 2.850 Stunden p.a. (Beratungszeiten ohne sonstige Urlaubs-, Krankheits-, Fortbildungs- und sonstige Verfügungszeiten) für den Zuwendungszweck/Leistungen gemäß Ziffer 1.3 der Förderrichtlinie für qualifiziertes Personal gemäß Ziffern 1.4.2-1.4.4 der Förderrichtlinie mit einer Pauschale von 43,00 EUR je nachgewiesener Stunde vergütet.

1.3 Sach-, Betriebs- und Verwaltungskosten²⁾.

44.000,00 EUR p.a.

Abrechnung der tatsächlichen Kosten bis zum maximalen Festbetrag von 44.000 EUR.

Minderausgaben bei den Sachkosten können für Personalaufwendungen genutzt werden, soweit diese nicht bereits durch die Personalkosten-Pauschale abgedeckt werden.

2. Ergänzende Sprachförderung

Förderungen erfolgen bedarfsgerecht mit folgenden Festbeträgen:

Je Sprachkurs werden maximal folgende Mittel zur Verfügung gestellt:

2.1 Honorarkosten

Honorarsatz: 25,00 EUR/Unterrichtsstunde bis maximal 5.000,00 EUR.

Abrechnung der tatsächlich geleisteten Stunden, bis maximal 200 Stunden je Kurs.

2.2 Mietkosten³⁾

5,00 EUR/Stunde bis maximal 1.000,00 EUR, sofern keine trügereigenen Räume zur Verfügung stehen.

Abrechnung der tatsächlich geleisteten Stunden, bis maximal 200 Stunden je Kurs.

2.3 Sachkosten Pauschale von 10% der zuwendungsfähigen Honorarkosten.

¹⁾ Beiträge zur Berufsgenossenschaft sind über das Sachkostenbudget zu decken. Die weiteren personalbezogenen Aufwendungen sind über die Personalkosten-Pauschale zu finanzieren.

²⁾ Für die Sach-, Betriebs- und Verwaltungskosten gelten folgende Regelungen: Das Budget kann für Ausgaben zur Erfüllung des Zuwendungszwecks grundsätzlich frei verwendet werden mit folgender Maßgabe:

- für den Bereich Verwaltung sind Personalkosten (Kalkulationsbasis TV-L E 6) je IZ Standort abrechnungsfähig;
- Versicherungsbeiträge, die 500,00 EUR p. a. je Standort überschreiten, sind mit dem Zuwendungsreferat/AI 441 im Vorwege abzustimmen.

³⁾ Zusätzliche Mietkosten können nur erstattet werden, soweit nachweisbar keine eigenen Räume zur Verfügung stehen und die genutzten Räumlichkeiten Dritter nicht bereits aus öffentlichen Mitteln refinanziert werden. Mietkosten werden im Verwendungsnachweis nur in tatsächlicher entstandener Höhe anerkannt und sind durch Belege nachzuweisen.

Standorte der Integrationszentren (IZ) und finanzielle Ausstattung ab 2017

Fördermittel BASFI				
Finanzielle und personelle Ausstattung gem. Ziffer 4 der Richtlinie der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) zur Förderung von regionalen Integrationszentren für Zugewanderte (IZ) in Hamburg				
Bezirk Hamburg-Mitte				
Region	IZ-Standorte (rechnerisch) ¹⁾	Personal/Stellenanteile		Fördermittel EUR maximal
		Beratung	Leitung	
St. Pauli	0,5	1,0 Beratung	0,1 Leitung	83.275,00
Wilhelmsburg-Mitte inkl. Veddel	1,5	3,0 „	0,30 „	249.825,00
Billstedt	1,25	2,5 „	0,25 „	208.187,50
Wilhelmsburg-Ost	1,0	2,0 „	0,2 „	166.550,00
Gesamt	4,25	8,5 „	0,85 „	707.837,50
Bezirk Altona				
	IZ- Standorte	Personal/Stellenanteile		Fördermittel EUR max.
Altona	2,0	4,0 Beratung	0,4 Leitung	333.100,00
Bezirk Eimsbüttel				
	IZ-Standorte	Personal/Stellenanteile		Fördermittel EUR max.
Eimsbüttel	1,5	3 Beratung	0,3 Leitung	249.825,00
Bezirk Nord				
	IZ-Standorte	Personal/Stellenanteile		Fördermittel EUR max.
Barmbek	2,0	4,0 Beratung	0,4 Leitung	333.100,00
Bezirk Wandsbek				
	IZ-Standorte	Personal/Stellenanteile		Fördermittel EUR max.
Wandsbek-Markt	1,0	2,0 Beratung	0,2 Leitung	166.550,00
Steilshoop	0,5	1,0 „	0,1 „	83.275,00
HH-Rahlstedt	1,0	2,0 „	0,2 „	166.550,00
Gesamt	2,5	5 „	0,5 „	416.375,00
Bezirk Bergedorf				
	IZ-Standorte	Personal/Stellenanteile		Fördermittel EUR max.
Bergedorf, Nettelburg, Lohbrügge, u. w.	0,5	1,0 Beratung	0,1 Leitung	83.275,00
Bergedorf-Kern, Bergedorf-West Allermöhe, u. w.	0,5	1,0 „	0,1 „	83.275,00
Gesamt	1,0	2,0 „	0,2 „	166.550,00
Bezirk Harburg				
	IZ-Standorte	Personal/Stellenanteile		Fördermittel EUR max.
Harburg-Zentrum, inkl. Heimfeld, inkl. Neuwiedenthal	1,5	3,0 Beratung	0,3 Leitung	249.825,00
Gesamt	2.456.612,50 EUR			

¹⁾ Standardausstattung pro IZ-Standort: 166.550 EUR jährlich
(PK 43,00 EUR/Std./Pauschale für max. 2.850 Stunden = 122.550 EUR zuzüglich SK-Budget 44.000 EUR).

Beschluss über die Aufstellung einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet in den Stadtteilen Eimsbüttel, Hoheluft-West, Stellingen und Harvestehude

Der Senat hat in seiner Sitzung am 26. Juli 2016 nach § 172 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), beschlossen, für das im anliegenden Übersichtsplan dargestellte Gebiet in den Stadtteilen Eimsbüttel, Hoheluft-West, Stellingen und

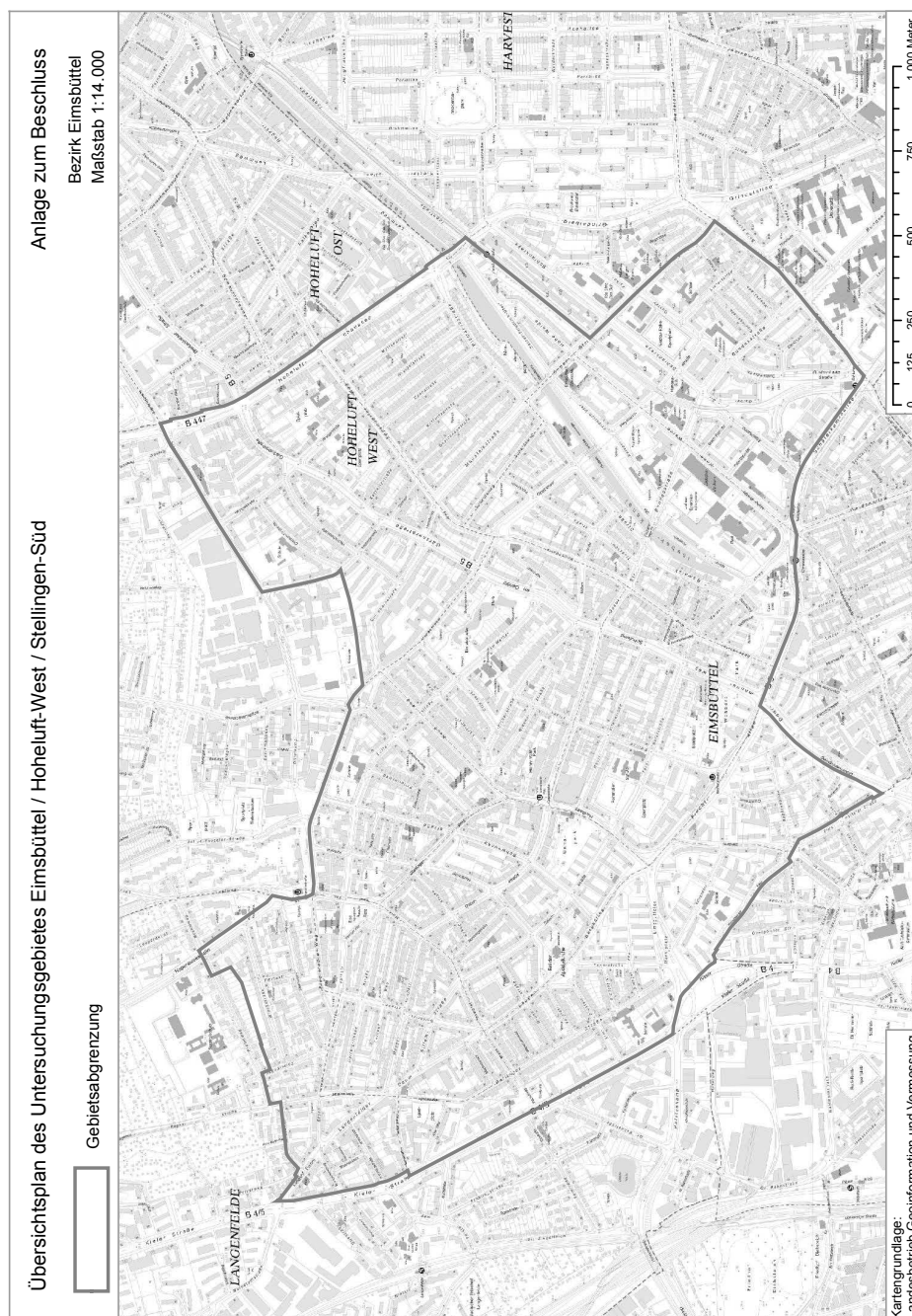
Harvestehude eine Soziale Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs aufzustellen. Das Gebiet erhält die Bezeichnung „Eimsbüttel/Hoheluft-West/Stellingen-Süd“.

Städtebauliches Ziel der Verordnung ist es, die Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung in diesem innenstadtnahen Wohngebiet durch die Einführung eines zusätzlichen Genehmigungsvorbehaltes bei Anträgen auf Rückbau, bauliche Änderungen und Nutzungsänderungen bestehender Wohngebäude, sowie bei Begründung von Wohnungs- und Teileigentum aus besonderen städtebaulichen Gründen zu sichern.

Hamburg, den 26. Juli 2016

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 1303



Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Oguzhan Bozoglu, zuletzt bekannte Anschrift: Boberger Straße 17, 22117 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 2. August 2016 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Schreiben im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 219, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 16. August 2016 als bewirkt.

Hamburg, den 5. Juli 2016

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1304

Widmung im Bezirksamt Eimsbüttel

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird das im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320, Gemarkung Stellingen, belegene Flurstück 394-1 in der Straße Kollenhof Nummer 49 mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 22. Juli 2016

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 1304

Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 35

Das Bezirksamt Hamburg-Nord beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731) für das nachstehend aufgeführte Gebiet an der Vogelweide (Aufstellungsbeschluss: N 6/16) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Barmbek-Süd 35 aufzustellen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Vogelweide – Südgrenze des Flurstücks 5461, Ostgrenze des Flurstücks 6885, über das Flurstück 6885 der Gemarkung Barmbek – Vogelweide – Süd-, West und Nordgrenze des Flurstücks 4763, Westgrenze des Flurstücks 6885, Westgrenze des Flurstücks 5461, Süd-, West-, Nord- und Ostgrenzen des Flurstücks 4982, West-, Nord- und Ostgrenzen des Flurstücks 6884 über das Flurstück 6883, Nordgrenze des Flurstücks 5461 der Gemarkung Barmbek (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 422).

Eine Karte, in der das Gebiet farbig angelegt ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord während der Dienststunden eingesehen werden.

Durch den Bebauungsplan mit der vorgesehenen Bezeichnung Barmbek-Süd 35 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnungsbau auf einer aufgegebenen P+R-Anlage und angrenzenden privaten Garagenflächen am U-Bahnhof Dehnhaide geschaffen werden. Die bisherigen Ausweisungen für öffentliche Straßenflächen und ebenerdige Garagen sollen zugunsten einer Wohngebietsausweisung und privaten Straßenverkehrsflächen aufgegeben wer-

den. Die Planung strebt die Entwicklung eines Geschosswohnungsbaus mit rund 147 Wohneinheiten an, von denen mindestens 30 % im öffentlichen geförderten Wohnungsbau errichtet werden sollen. Die bislang öffentliche Straßenverkehrsfläche (Flurstück 4982 und Teile von Flurstück 5461) soll als private Straße auch künftig der Erschließung des Blockinnenbereiches dienen.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung im Sinne von § 13a BauGB und wird, da auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Hamburg, den 20. Juli 2016

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1304

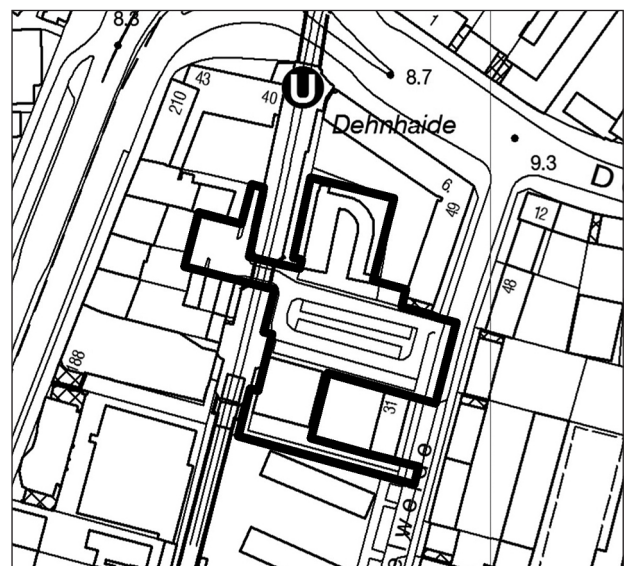
Öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfs Barmbek-Süd 35

Das Bezirksamt Hamburg-Nord hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), öffentlich auszulegen:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan-Entwurf Barmbek-Süd 35

Das Bebauungsplanverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss N 6/16 eingeleitet.

Das Plangebiet liegt westlich der Straße Vogelweide und wird wie folgt begrenzt: Vogelweide – Südgrenze des Flurstücks 5461, Ostgrenze des Flurstücks 6885, über das Flurstück 6885 der Gemarkung Barmbek – Vogelweide – Süd-, West und Nordgrenze des Flurstücks 4763, Westgrenze des Flurstücks 6885, Westgrenze des Flurstücks 5461, Süd-, West-, Nord- und Ostgrenzen des Flurstücks 4982, West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 6884 über das Flurstück 6883, Nordgrenze des Flurstücks 5461 der Gemarkung Barmbek (Bezirk Hamburg Nord, Ortsteil 423).



Nach dem Park+Ride-Entwicklungskonzept der Stadt Hamburg aus dem Jahr 2013 soll der Pendlerverkehr möglichst bereits am Stadtrand auf den öffentlichen Personen-

nahverkehr (ÖPNV) verlagert werden. Die Park+Ride-Anlage (P+R-Anlage) am U-Bahnhof Dehnhaide soll daher aufgegeben werden. Im Zusammenspiel mit den baulich untergenutzten Teilflächen der angrenzenden Flurstücke nördlich und südlich der P+R-Anlage ergeben sich dadurch Möglichkeiten der baulichen Nachverdichtung, durch die auch eine städtebauliche Aufwertung des Gebiets erreicht werden kann.

Die Planung strebt die Entwicklung eines Geschosswohnungsbaus mit 147 Wohneinheiten an, von denen mindestens 30 % im öffentlichen geförderten Wohnungsbau errichtet werden sollen. Die Planung soll einen Beitrag zur Deckung des Wohnraumbedarfs insgesamt leisten und mit der Schaffung von bedarfsgerechten Wohnungen städtebaulich auf spezifische Herausforderungen des angespannten städtischen Wohnungsmarktes reagieren.

Da die Planung in der gewünschten städtebaulichen Struktur auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts nicht realisiert werden kann, soll das erforderliche Planrecht durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Barmbek-Süd 35 geschaffen werden.

Das Straßenflurstück 4763 (öffentliche Wegverbindung am Südrand des Plangebiets) sowie zwei Teilflächen des Straßenflurstücks 2080 (Vogelweide) der Gemarkung Barmbek werden gemäß § 12 Absatz 4 BauGB arrondierend in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einbezogen. Die öffentliche Straßenverkehrsfläche (Flurstück 4982 und Teile von Flurstück 5461 der Gemarkung Barmbek) soll als private Straße auch künftig der Erschließung des Blockinnenbereiches dienen.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung im Sinne von § 13a BauGB und wird, da auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB hat am 26. Februar 2015 stattgefunden.

Der Bebauungsplan-Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlicher Festsetzung und Begründung) wird in der Zeit vom 22. August 2016 bis 23. September 2016 an den Werktagen (außer sonntags) montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und freitags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Technisches Rathaus, Kümmellstraße 6, VI. Obergeschoss, 20249 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Die Auslegungsunterlagen können zusätzlich auch im Internet unter www.hamburg.de/hamburg-nord/ eingesehen werden.

Auskünfte zum ausgelegten Bebauungsplan-Entwurf erteilt das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter Telefonnummer 040/42804-6022 oder -6020.

Der Bebauungsplan-Entwurf kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ auf den Seiten des „Hamburg-Service“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen online abzugeben. Vor der Nutzung ist eine kostenlose Registrierung erforderlich. Alle Online-Dienste des Hamburg-Service sind unter folgender Adresse aufrufbar:

www.gateway.hamburg.de

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu dem ausliegenden Bebauungsplan-Entwurf bei

der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. Zudem ist ein Antrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 26. Juli 2016

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1304

Herbst-Deichschauen 2016

Die nach § 60 Absatz 1 des Hamburgischen Wassergesetzes (HwG) vom 20. Juni 1960 (HmbGVBl. S. 335) in der derzeit geltenden Fassung vorgeschriebenen Schauen der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen finden an folgenden Tagen statt:

Hochwasserschutzanlagen in den Vier- und Marschlande (ohne Kreuzungsbauwerke):

Borghorster Hauptdeich, Altengammer Hauptdeich, Neuengammer Hauptdeich, Kraueler Hauptdeich, Zollenspieker Hauptdeich, Hower Hauptdeich, Warwischer Hauptdeich, Overwerder Hauptdeich, Gauerter Hauptdeich, Spadenländer Hauptdeich, Ruschorter Hauptdeich, Moorfleeter Hauptdeich und Kaltehofe-Hauptdeich

am Dienstag, 6. September 2016, Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: 8.45 Uhr, Gasthof „Zum Elbdeich“, Neuengammer Hausdeich 2

Hochwasserschutzanlagen in der Innenstadt (wasserseitig):

Großmarkt, Stadtdeich, Deichtor, Meßberg, Dovenfleet, Zippelhaus, Bei den Mühren, Bei dem Neuen Krahn, Kajen, Schaartor, Baumwall, Vorsetzen, Johannisbollwerk, Landungsbrücken und St. Pauli Fischmarkt

am Dienstag, 13. September 2016, Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: 8.50 Uhr, Anleger Entenwerder
Hinweis: Die Teilnehmerzahl ist aus Kapazitätsgründen auf 10 Personen begrenzt

Hochwasserschutzanlagen in der Innenstadt und auf der Veddel (einschließlich Dammbalkenverschlüsse):

Entenwerder, Beim Haken, Billhorner Brückenstraße, Brandshofer Deich, Neuhäuser Damm, Am Zollhafen, Veddeler Damm, Am Saalehafen, Am Moldauhafen und Veddel-Nord

am Donnerstag, 15. September 2016, Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: 8.50 Uhr, Sperrwerk Billwerder Bucht (Nordseite)

Hochwasserschutzanlagen im Süderelbebereich (ohne Kreuzungsbauwerke):

Fünfhausener Hauptdeich, Schweenssand-Hauptdeich, Neuländer Hauptdeich, Harburger Hauptdeich, Lauenbrucher Hauptdeich, Bostelbeker Hauptdeich, Moorburger Hauptdeich, Drewer Hauptdeich, Neuer Altenwerder Hauptdeich, Altenwerder Hauptdeich, Dradenauer Hauptdeich,

Aue-Hauptdeich, Köhlfleet-Hauptdeich, Finkenwerder Hauptdeich, Finkenwerder Hauptdeich-West, Neuenfelder Hauptdeich und Cranzer Hauptdeich

am Dienstag, 20. September 2016, Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: 8.45 Uhr, Harburger Hafenschleuse (Ostseite)

Hochwasserschutzanlagen in Wilhelmsburg (ohne Kreuzungsbauwerke):

Klütjenfelder Hauptdeich, Muggenburger Hauptdeich, Obergeorgswerder Hauptdeich, Kreetsander Hauptdeich, Moorwerder Hauptdeich, Stillhorner Hauptdeich, Finkenrieker Hauptdeich, Buschwerder Hauptdeich, Pollhorner Hauptdeich, Haulander Hauptdeich, Schlusigrover Hauptdeich und Reiherstieg-Hauptdeich

am Dienstag, 27. September 2016, Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: 8.45 Uhr, Gasthaus Sohre, Kirchdorfer Straße 169

Die Schauen sind nicht öffentlich. Die Unterhaltungspflichtigen sind aufgefordert, an den betreffenden Schauen teilzunehmen. Wasser- und Bodenverbände, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Beteiligung an Deichschauen gehört, werden gebeten, Vertreter zu den in ihrem Bereich stattfindenden Schauen zu entsenden. Während der Schauen kann es auch zu Behinderungen des Schienen-, Straßen- und Fußgängerverkehrs kommen. Die Unterhaltungspflichtigen werden gebeten, sich auf diesen Umstand einzustellen und den Zugang zu allen Anlagen zu ermöglichen.

Hamburg, den 11. Juli 2016

**Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
– Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz –
Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht**

Amtl. Anz. S. 1305

Widmung der öffentlichen Wegeflächen „Blumensand“

Gemäß § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen werden die im Bezirk Harburg, Stadtteil Wilhelmsburg, liegenden, etwa 4207 m² großen Straßen- und Nebenflächen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 4. Juli 2016

Hamburg Port Authority

Amtl. Anz. S. 1306

Änderung des Verzeichnisses der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Stadtreinigung Hamburg (SRH) berechtigten Beschäftigten

Die Befugnis zur Vertretung der Stadtreinigung Hamburg gegenüber Dritten wurde erteilt an:

- Herrn Uwe Sackers zum 1. Januar 2016,
- Herrn Christoph Gorecki zum 19. Januar 2016,
- Frau Cindy Föst zum 19. Januar 2016,
- Frau Georgina Podesta zum 15. Juni 2016.

Die Befugnis zur Vertretung der Stadtreinigung Hamburg gegenüber Dritten für Herrn Fabian Fehn wurde zum 18. März 2016 widerrufen.

Hamburg, den 15. Juli 2016

Stadtreinigung Hamburg

– Geschäftsführung – Amtl. Anz. S. 1306

Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vom 26. November 2015 und 25. Mai 2016 erlässt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer als zuständige Stelle nach § 47 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten.

Abschnitt 1

Geltungsbereich

- § 1 Geltungsbereich

Abschnitt 2

Prüfungsausschüsse

- § 2 Errichtung von Prüfungs- und Aufgabenerstellungsausschüssen
§ 3 Zusammensetzung, Berufung
§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
§ 5 Geschäftsführung
§ 6 Befangenheit
§ 7 Verschwiegenheit

Abschnitt 3

Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung

- § 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung
§ 9 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

Abschnitt 4

Vorbereitung der Prüfung

- § 10 Prüfungs- und Ladungstermine
§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
§ 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
§ 13 Anmeldung zu den Prüfungen
§ 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung
§ 15 Prüfungsgebühr

Abschnitt 5

Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung

- § 16 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung
§ 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung

- § 18 Prüfungsaufgaben
- § 19 Prüfung behinderter Menschen
- § 20 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 21 Leitung und Aufsicht
- § 22 Ausweispflicht und Belehrung
- § 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 24 Rücktritt, Nichtteilnahme

Abschnitt 6

Prüfungsergebnis

- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 27 Prüfungszeugnisse
- § 28 Nicht bestandene Prüfung

Abschnitt 7

Wiederholungsprüfung

- § 29 Wiederholungsprüfung

Abschnitt 8

Rechtsbehelfsbelehrung

- § 30 Rechtsbehelfsbelehrung

Abschnitt 9

Schlussbestimmungen

- § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen
- § 32 Aufhebung der geltenden Prüfungsordnung
- § 33 Inkrafttreten

ABSCHNITT 1

Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Ausbildung und Umschulung im Sinne von § 1 Absatz 1 BBiG zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten. Für weibliche Personen gelten die in der Verordnung genannten Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

ABSCHNITT 2

Prüfungsausschüsse

§ 2

Errichtung von Prüfungs- und Aufgabenerstellungsausschüssen

(1) Für die Abnahme der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

(2) Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben für die Zwischen- und die Abschlussprüfung kann die Rechtsanwaltskammer einen Aufgabenerstellungsausschuss errichten. Der Aufgabenerstellungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Beauftragte jeweils der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule sind. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.

§ 3

Zusammensetzung, Berufung

(1) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann. Die Rechtsanwaltskammer beruft die Mitglieder längstens für die Dauer von fünf Jahren.

(2) Die Rechtsanwaltskammer beruft die Arbeitgebervertreter. Die Arbeitnehmervertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrer der berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle berufen. Werden geeignete Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie diese nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können auf eigenen Antrag oder nach Anhörung aus wichtigem Grund abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses während der Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied dieser Gruppe für die verbleibende Zeit zu berufen.

(4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter sollen nicht der gleichen Mitgliedergruppe angehören. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung.

(2) Die Sitzungsprotokolle haben der Protokollführer und der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 6

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Arbeitgeber, Arbeitskollege oder Angehöriger eines Prüfungsteilnehmers ist. Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüfungsteilnehmers sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Partner einer Lebensgemeinschaft außerhalb des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
5. Verwandte und Verschwägte in gerader Linie,
6. Geschwister,
7. Kinder der Geschwister,
8. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
9. Geschwister der Eltern,
10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind),
11. der an Kindes statt Angenommene.

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4, 5 und 8 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. im Falle der Nummer 10 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, spätestens während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. dessen Stellvertreter. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 3 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer, übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist.

§ 7

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu

wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 Absatz 3 Nummer 2 BBiG bleibt unberührt.

ABSCHNITT 3

Ziel und Inhalt der Zwischen und Abschlussprüfung

§ 8

Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 6 der ReNoPatAusbV für das erste Ausbildungsjahr genannten übergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Unterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

§ 9

Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Mit ihr soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter“.

ABSCHNITT 4

Vorbereitung der Prüfung

§ 10

Prüfungs- und Ladungstermine

(1) Die Zwischenprüfung soll nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung oder Umschulung, jedoch nicht später als 18 Monate nach deren Beginn, stattfinden.

(2) Die Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der Rechtsanwaltskammer festgelegt. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung abgestimmt sein und den berufsbildenden Schulen bzw. den privaten Bildungsträgern rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Die Rechtsanwaltskammer soll den Anmeldetermin sowie Zeit und Ort der einzelnen Prüfungen in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise mindestens vier Wochen vorher bekannt geben.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und

3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung des anerkannten Ausbildungsberufes des Rechtsanwaltsfachangestellten entspricht. Dies ist der Fall, wenn er

1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Der Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf des Rechtsanwaltsfachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Von dem Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Prüfungsbewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Absatz 3 BBiG).

§ 13

Anmeldung zu den Prüfungen

(1) Die Anmeldung zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen hat der Auszubildende schriftlich unter Verwendung der von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldeformulare mit Zustimmung des Auszubildenden bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen. Die Teilnehmer aus Umschulungsmaßnahmen sind zu den Anmeldefristen durch den privaten Bildungsträger mit Zustimmung des Umschülers bei der Rechtsanwaltskammer schriftlich anzumelden.

(2) Bei zum Prüfungszeitpunkt noch minderjährigen Auszubildenden ist der Anmeldung zur Zwischenprüfung die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung des Auszubildenden entsprechend § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen.

(3) Den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung kann der Prüfungsbewerber in besonderen Fällen selbst stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen der Zulassung

gemäß § 12 Absatz 2 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(4) Die Rechtsanwaltskammer ist für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt. In den Fällen des § 11 Absatz 2 sowie § 12 Absätze 2 und 3 ist die Rechtsanwaltskammer zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Arbeitsstätte liegt oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.

(4) Der Anmeldung zur Abschlussprüfung müssen beigefügt sein:

1. in den Fällen des § 11 Absätze 1 und 2 sowie § 12 Absatz 1:
 - a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung in Kopie,
 - b) eine zusätzliche Bescheinigung des Auszubildenden, dass die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt worden sind,
2. zusätzlich in den Fällen des § 11 Absatz 2:
 - a) Ausbildungsnachweise im Sinne des § 11 Absatz 2,
 - b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - c) gegebenenfalls vorhandene weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
3. zusätzlich in den Fällen des § 12 Absatz 1:
 - a) eine Stellungnahme des Auszubildenden zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
 - b) eine Stellungnahme der Berufsschule zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
4. zusätzlich in den Fällen des § 12 Absatz 2 bzw. § 12 Absatz 3:
 - a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des § 12 Absatz 2 bzw. Bescheinigung gemäß § 12 Absatz 3,
 - b) die unter Nummern 2 b) und c) genannten Zeugnisse bzw. Nachweise.

§ 14

Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Hilfsmittel mitzuteilen. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Falle der Nichtzulassung ist die Entscheidung dem Prüfungsbewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.

(2) Die Zulassung kann bis zum ersten Prüfungstag aufgehoben werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

§ 15

Prüfungsgebühr

Der nach § 13 Absatz 1 oder Absatz 3 Anmeldende hat nach Aufforderung eine Prüfungsgebühr an die Rechtsanwaltskammer zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der zur Zeit der Anmeldung geltenden Gebührenordnung.

ABSCHNITT 5

**Gliederung und Durchführung der Zwischen-,
Abschluss- und Ergänzungsprüfung**

§ 16

Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen:

1. Rechtsanwendung sowie
 2. Kommunikation und Büroorganisation
- mit Hilfe schriftlich zu bearbeitender fallbezogener Aufgaben und einer Prüfungszeit von jeweils 60 Minuten statt.

§ 17

Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung,
Ergänzungsprüfung

(1) Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPatAusbV und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil ist in den Prüfungsbereichen

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
 2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten),
 3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
 4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)
- abzuhalten.

(3) Der Prüfungsbereich Mandanten- und/oder Beteiligtenbetreuung wird im Rahmen eines fallbezogenen Fachgesprächs geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.

(4) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

(6) Sofern er dies wünscht, kann einem Prüfungsteilnehmer vor Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs das Ergebnis seines schriftlichen Prüfungsteils bekannt gegeben werden.

(7) Im Anschluss an den letzten Prüfungsteil ist dem Prüfungsteilnehmer das Gesamtergebnis bekannt zu geben. Ihm ist ebenfalls bekannt zu geben, ob er die Prüfung bestanden hat oder nicht.

§ 18

Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss erstellt auf der Grundlage der ReNoPatAusbV die Prüfungsaufgaben oder wählt sie aus. Er kann diese Aufgabe an einen Aufgabenerstellungsausschuss delegieren.

§ 19

Prüfung behinderter Menschen

Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 20

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreter der Rechtsanwaltskammer sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüfungsteilnehmer widerspricht.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 21

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmer selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist über den Ablauf eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Aufsichtsführenden zu unterzeichnen ist.

§ 22

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und über die Folgen von Täuschungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 23

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfungsteilnehmer zu hören.

(6) Ein bereits erteiltes Original des Prüfungszeugnisses ist einzuziehen.

§ 24

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsteilnehmer kann nach Anmeldung bei schriftlichen Prüfungsteilen bis zu der Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben oder bis zum Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das Gleiche gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer nicht zur Prüfung erscheint und nachträglich einen wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung nachweist.

(2) Treten Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. Für die Wiederholungsprüfung gilt § 29 Absätze 2 und 3 entsprechend.

(3) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der mit der Prüfung befasste Prüfungsausschuss. Auf Verlangen ist dem Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

ABSCHNITT 6

Prüfungsergebnis

§ 25

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

100 – 92 Punkte = sehr gut (1) = Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

91 – 81 Punkte = gut (2) = Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

80 – 67 Punkte = befriedigend (3) = Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

66 – 50 Punkte = ausreichend (4) = Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

49 – 30 Punkte = mangelhaft (5) = Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

29 – 0 Punkte = ungenügend (6) = Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

(2) Jede schriftliche Prüfungsarbeit muss von zwei Prüfern bewertet werden, wobei der Zweitprüfer von den Randnotizen und der Bewertung des Erstprüfers Kenntnis nehmen darf. § 26 Absatz 2 ist zu beachten.

(3) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ = 0 Punkte zu bewerten.

(4) Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten.

§ 26

Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der Prüfung fest.

Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Absätze 2 und 3 BBiG). Die Rechtsanwaltskammer erteilt den Auftrag. Personen, die nach § 6 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

(5) Über die Prüfung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Rechtsanwaltskammer unverzüglich vorzulegen.

§ 27

Prüfungszeugnisse

(1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis, dem die in den einzelnen Prüfungsbereichen erzielten Leistungen zu entnehmen sind. Das Zeugnis erhält der Prüfungsteilnehmer oder bei minderjährigen Auszubildenden oder Umschülern der gesetzliche Vertreter.

(2) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer von der Rechtsanwaltskammer ein Prüfungszeugnis. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“,

2. die Personalien des Prüfungsteilnehmers (Name, gegebenenfalls Geburtsname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort),
3. den Ausbildungsberuf,
4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen (jeweils Note und Punkte),
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Rechtsanwaltskammer mit Siegel; mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.

(3) Im Prüfungszeugnis sind darüber hinaus Angaben zum DQR/EQR-Niveau zu machen.

(4) Der Ausbildende erhält auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§ 37 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

§ 28

Nicht bestandene Prüfung

Bei nichtbestandener Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmer, bei minderjährigen Prüfungsteilnehmern auch deren gesetzliche Vertreter, sowie der Ausbildende einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsleistungen anzugeben und für welche Prüfungsleistungen eine Wiederholungsprüfung auf Antrag erlassen werden kann. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

ABSCHNITT 7

Wiederholungsprüfung

§ 29

Wiederholungsprüfung

(1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichendem Ergebnis erbracht, sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb eines Jahres – gerechnet von dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses werden die in Satz 1 erbrachten Ergebnisse berücksichtigt.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Abschlussprüfungstermin wiederholt werden.

ABSCHNITT 8

Rechtsbehelfsbelehrung

§ 30

Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsbewerber mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

ABSCHNITT 9

Schlussbestimmungen

§ 31

Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die Anmeldung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 26 sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 32

Aufhebung der geltenden Prüfungsordnung

Die auf Grund des Beschlusses des Berufsausbildungsausschusses vom 24. August 2005 erlassene Prüfungsordnung für Abschluss- und Zwischenprüfungen (Amtl. Anz. 2005 S. 2243) wird aufgehoben. Ebenso wird die auf Grund des Beschlusses des Berufsausbildungsausschusses vom 28. März 2007 erlassene Änderung der Prüfungsordnung (Amtl. Anz. 2007 S. 1278) aufgehoben.

§ 33

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 von der Behörde für Schule und Berufsbildung mit Schreiben vom 9. Mai 2016 genehmigt; sie tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

(3) Sie gilt für alle Verhältnisse, für die die ReNoPatAusbV vom 29. August 2014 gilt.

Hamburg, den 6. Juli 2016

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Otmar Kury, Präsident

Amtl. Anz. S. 1306

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 16 A 0182

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40/4 28 42-200,
Telefax: + 49 (0)40/4 27 92-1200
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabe: **16 A 0182**
Erneuerung Dacheindeckung und Dämmung
84111 B 2016 / TM 00003 Dacherneuerung
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt. Es werden elektronische Angebote akzeptiert.
- d) Art des Auftrages:
Ausführen von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Clausewitz Kaserne,
Manteuffelstraße 20, 22587 Hamburg, Gebäude 12
- f) Art und Umfang der Leistung:
- Lieferung und Montage einschließlich ggf erforderlicher statischer Nachweise. Dachfläche ca 220 m², davon Gaubendach ca 15 m², Gaubenseiten und Front ca. 10 m².
 - Dacheindeckung inkl. Dämmwolle demontieren und entsorgen.
 - 2 St. Gauben, die Bekleidung der Seiten und die Dacheindeckung zurückbauen und entsorgen.
 - Bei den Gaubendächern anteilig die Konstruktion zurückbauen (vorh. Walm-, neu Flachdach).
 - Gaubendachkonstruktion anteilig anpassen bzw. erneuern.
 - Gaubenseiten und Front über dem Fenster mit Zinkblech bekleden.
 - Dach neu eindecken – Zwischensparrendämmung, Dampfbremse, Zwischensparrendämmung, DWD-Platte, Unterspännbahn, Lattungen Hohlfaßziegel (Altstadt Vario (M-H)).
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung: 34. KW 2016
Fertigstellung: 39. KW 2016
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem bilink:
<https://service.bi-online.de/tenderdocuments/D425761290>

bereit. Eine kostenlose Registrierung wird empfohlen, um automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Fragen zum Vergabeverfahren informiert zu werden.

- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch
- q) Angebotseröffnung:
10. August 2016, 10.00 Uhr, Ort: siehe Buchstabe a).
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Entfällt
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine

- v) Ablauf der Bindefrist: 9. September 2016
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49/(0)40/4 28 42-450

x) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle@bba.hamburg.de

Hamburg, den 20. Juli 2016

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –**

649

Auftragsbekanntmachung
Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name und Adressen**
Offizielle Bezeichnung:
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Bundesbauabteilung Hamburg
Postanschrift:
Pappelallee 41, 22089 Hamburg, DE
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de
- I.2) **Gemeinsame Beschaffung**
- I.3) **Kommunikation**
Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter
<https://service.bi-online.de/TenderDocuments/D425771305>
Weitere Auskünfte erteilen/erteilt:
die oben genannten Kontaktstellen.
Angebote sind einzureichen:
an die oben genannten Kontaktstellen.
- I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene
- I.5) **Haupttätigkeit(en)**
Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

- II.1) **Umfang der Beschaffung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags
BWK: Umbau Haus 1 – Elektro- und FM
Referenznummer der Bekanntmachung:
16 E 0312
- II.1.2) CPV-Code
45310000-3
Zusatzteil: keine
- II.1.3) Art des Auftrags
Bauftrag
- II.1.4) Kurze Beschreibung
Neuinstallation von ca. 8.000 m Kabel einschl. Befestigungsmaterial und dazugehörige Brandschutzschotts. Einbau bauseitiger Leuchten. Lieferung und Aufbau der Kabelnetze für Datenetz. Lieferung, Aufbau und Installation von 4 Unterverteilungen und ca. 6 Bodentanks. Installation von ca. 800 Einbaugeräten.
- II.1.5) Geschätzter Gesamtwert
- II.1.6) Angaben zu den Lose
Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

II.2) Beschreibung

- II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)
31521000-4
- II.2.3) Erfüllungsort
Nuts-Code: DE600
Hauptort Ausführung: 22049 Hamburg
- II.2.4) Beschreibung der Beschaffung
(Art und Umfang der Bauarbeiten bzw. Angabe der Bedürfnisse und Anforderungen)
Neuinstallation von ca. 8.000 m Kabel einschl. Befestigungsmaterial und dazugehörige Brandschutzschotts. Einbau bauseitiger Leuchten. Lieferung und Aufbau der Kabelnetze für Datenetz. Lieferung, Aufbau und Installation von 4 Unterverteilungen und ca. 6 Bodentanks. Installation von ca. 800 Einbaugeräten.
Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Auftragnehmer das Personal so vorzuhalten ist, dass durch doppelte Kolonnen eine parallele Montage in den verschiedenen Ebenen durchgeführt werden kann.
- II.2.5) Zuschlagskriterien
Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium, alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt.
- II.2.7) Laufzeit des Vertrags
Beginn: 29. August 2016
Ende: 30. März 2018
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2.11) Angaben zu Optionen
Optionen: Nein
- II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: Nein
- II.2.14) Zusätzliche Angaben

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

III.1) Teilnahmebedingungen

- III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Die Eignung ist durch Eintragung in die Liste einer Präqualifikationsstelle oder als vorläufiger Nachweis durch Eigenerklärungen gem. Formblatt – Eigenerklärungen zur Eignung – nachzuweisen.
Zugelassene Präqualifikationsstellen:
– PQ VOB
– HPQR
Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die im Formblatt

– Eigenerklärung zur Eignung – angegebenen Bescheinigungen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung vorzulegen.

Beruft sich der Bieter zur Erfüllung des Auftrages auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen, ist die jeweilige Nummer im Präqualifikationsverzeichnis oder es sind die Erklärungen und Bescheinigungen gemäß dem Formblatt – Eigenerklärung zur Eignung – auch für diese anderen Unternehmen auf Verlangen vorzulegen.

Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt Eigenerklärung zur Eignung ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen ausgegeben.

Als Eigenerklärung vorzulegen:

- Angaben zur Eintragung im Berufsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.
- Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet/die Eröffnung beantragt/mangels Masse abgelehnt/ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde oder ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet.
- Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt.
- Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt ist.
- Angabe, dass sich das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat.

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Allgemeine Hinweise und Angaben zur Nachweiserbringung: siehe III.1.1).

Als Eigenerklärung vorzulegen:

- Angaben zum Umsatz in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, Bauleistungen u.a. Leistungen betreffend, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen.
- Angaben über die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- Angabe der Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Allgemeine Hinweise und Angaben zur Nachweiserbringung: siehe III.1.1).

III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

III.2) **Bedingungen für den Auftrag**

III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags

III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Beschreibung**

IV.1.1) Verfahrensart
Offenes Verfahren

IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)
Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein

IV.2) **Verwaltungsangaben**

IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren
Bekanntmachungsnummer im ABl.:
2015 /S 042 – 070924

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote
11. August 2016, 10.00 Uhr

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote eingereicht werden können
DE

IV.2.6) Bindefrist des Angebots
Das Angebot muss gültig bleiben bis:
10. Oktober 2016

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
11. August 2016, 10.00 Uhr
Ort: siehe I.1, Raum: 8.01

Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein

VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**
Die Zahlung erfolgt elektronisch.

VI.3) **Zusätzliche Angaben**
Vergabeunterlagen in elektronischer Form werden im Internet unter www.bi-medien.de zur Verfügung gestellt. Informationen zum Abruf der Vergabeunterlagen: siehe I.3 Kommunikation.

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren:

Offizielle Bezeichnung:

Bundeskartellamt Bonn

Postanschrift:

Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, DE

Telefon: 00 49/(0)2 28/94 99 - 0

Telefax: 00 49/(0)2 28/94 99 - 400

- VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren
 VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen
 VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt
 VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung**
 25. Juli 2016

Hamburg, den 25. Juli 2016

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
 – Bundesbauabteilung –**

650

Öffentliche Ausschreibung (national)

- a) Bezirksamt Eimsbüttel
 Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
 Grindelberg 66, 20144 Hamburg,
 Telefon: 040/42801-2787, Telefax: 040/42790-3067,
 E-Mail: dezernat4submission@eimsbuettel.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Naturnahe Umgestaltung der Tarpenbek zwischen Ostfaltenweg und Rahwegteich
 hier: Abschnitt 1 von Ostfaltenweg bis Brücke Rahmoor
- e) Hamburg-Niendorf-
- f) Vergabenummer: **004-16**
 Naturnahe Umgestaltung des Gewässers Tarpenbek auf ca. 240 m im Abschnitt Ostfaltenweg bis Brücke Rahmoor u. a.:
 – ca. 27 St. Bäume fällen und roden
 – ca. 3500 m² Freimachen baufeld und Böschungen ca. 900 m³ Boden profilgerecht lösen und wieser einbauen
 – ca. 1100 m³ Boden profilgerecht lösen, laden und entsorgen
 – ca. 650 m² Trennvlies liefern und verlegen ca. 65 t Geröll liefern und einbauen
 – ca. 80 t Geröll innerhalb der Gewässersohle umlagern ca. 750 Hochstauden liefern und pflanzen
 – ca. 2000 m² Ansaatarbeiten
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: Oktober 2016, Ende: März 2017
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme
 Vom 8. August 2016 bis 22. August 2016 (10.30 Uhr), montags bis donnerstags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a).
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 16,- Euro
 Erstattung: Nein
 Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
 Empfänger: Kasse Hamburg
 IBAN: DE2720 0000 0000 2000 1583
 Geldinstitut: MARDEF 1200
 Verwendungszweck: Referenz 4090830000089
 Vertrag 231000004145, 004-016
 Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und

Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 22. August 2016, 10.30 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift:
 Bezirksamt Eimsbüttel,
 Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
 Eröffnungsstelle, Raum 1038,
 Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 22. August 2016 um 10.30 Uhr.
 Anschrift: siehe Buchstabe o).
 Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachuntersuchen beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 31. Oktober 2016 um 23.59 Uhr.
- w) Beschwerdestelle:
 Bezirksamt Eimsbüttel,
 Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt D4,
 Dezernent,
 Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg

Hamburg, den 22. Juli 2016

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 651

**Öffentliche Ausschreibungen
 der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg**

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), vertreten durch die Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport (ZVST) – organisatorisch angebunden bei der Polizei Hamburg – schreibt im Wege des Offenen Verfahrens gemäß § 15 VgV einen **Dienstleistungsvertrag für die Wiederholungsprüfung von Druckbehältern durch Sachverständige inklusive Farbkennungsgebung und Entsorgung** aus.

Ablauf der Angebotsfrist: 29. August 2016, 15.00 Uhr

Die Ausschreibungsunterlagen sind auf der Internetseite <http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/> hinterlegt.

Damit Sie als Interessent gelistet und automatisch über alle Änderungen usw. informiert werden, senden Sie der ZVST eine E-Mail an ausschreibungen@polizei.hamburg.de.

Hamburg, den 22. Juli 2016

**Die Behörde für Inneres und Sport
 – Polizei –**

652

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

– Berichtigung –

902 K 5/15. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Wiesendamm 158, 160 belegene, im Grundbuch von Winterhude Blatt 14897 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem 21,94/1000 Miteigentumsanteil an dem 2238 m² großen Grundstück (Flurstücke 2 und 2247), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 9, durch das Gericht versteigert werden.

Das Sondereigentum befindet sich in einer vier- bzw. sechsgeschossigen, voll unterkellerten Mehrfamilienhaus-Wohnanlage bestehend aus drei Mehrfamilien-Reihenwohnhäusern, Ursprungsbaujahr 1928, Wiederaufbau 1950 und diverse Modernisierungen von 1969 bis 2015. Die seit März 2016 leer stehende 2-Zimmer-Wohnung ist belegen im III. Obergeschoss Mitte des Hauses „Wiesendamm 160“, Wohnfläche etwa 67,2 m², zugehöriger etwa 6,6 m² Kellerabstellraum. Gemeinschafts- und Sondereigentum befindet sich laut Gutachten in einem guten und gepflegten Zustand. Es ist Zwangsverwaltung angeordnet.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 195 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 22. September 2016, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübecker-tordamm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.40a, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos und kostenpflichtiger Gutachtendownload auch im Internet unter www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 5. März 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 29. Juli 2016

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 902

653

Zwangsversteigerung

902 K 9+10/15. Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll das in Hamburg, Kantatenweg 6b belegene, im Grundbuch von Öjendorf Blatt 1388 eingetragene 151 m² große Grundstück (Flurstück 880) sowie der 1/21 Miteigentumsanteil an dem in Hamburg, Kantatenweg, Schlangenkoppel belegenen, im Grundbuch von Öjendorf Blatt 475 eingetragenen 684 m² großen Grundstück (Flurstück 898), durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich einerseits um ein unterkellertes Mittelreihenhaus, Ursprungsbaujahr 1962, postalische Anschrift: Kantatenweg 6b. Die Wohnfläche von etwa 92 m² verteilt sich auf 3 Wohngeschosse (Erdgeschoss, Obergeschoss, Dachgeschoss) bzw. 1 Wohneinheit mit 4,5 Zimmer, 1 Küche, 2 Sanitärräume. Laut Gutachten wurde das Objekt zum Zeitpunkt der Wertermittlung nicht genutzt, es befindet sich in einem knapp durchschnittlichen Instandhaltungszustand. Für Investitionsmaßnahmen hat der Gutachter einen Wertabschlag in Höhe von 55.000,- Euro vorgenommen. Der andererseits zu versteigernde 1/21 Miteigentumsanteil besteht an einem mit einer Garagenanlage bebautem Grundstück. 3 Garagenzeilen bestehend aus 21 Betonfertigteiltern aus den Ursprungsbaujahren 1965/1970. Laut Gutachten wird die zugeordnete Garage von einem Miteigentümer genutzt.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG gesamt: 175 000,- Euro. Für das Mittelreihenhaus (902 K 9/15) 167 000,- Euro. Für den 1/21 Miteigentumsanteil an der Garagenanlage (902 K 10/15) 8000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 6. Oktober 2016, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübecker-tordamm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.40a, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet unter www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist jeweils am 16. Dezember 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 29. Juli 2016

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 902

654

Beschluss

64 SRV 1/09. In dem Schiffs-fahrtsrechtlichen Verteilungsverfahren zur Errichtung und Verteilung eines Haftungsfonds auf Antrag der 1. Schiffs-fahrtsgesellschaft MS S. Fellow mbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Verwaltung Schiffahrtsgesellschaft MS S. Fellow mbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Michael W. von Brauchitsch, August-Dähn-Straße 5, 17438 Wolgast; 2. S. Fellow Shipping Ltd. (Companies Registry Isle of Man 119969C), vertreten durch den Director Roger Cubbage, 12-14 Finch road, Douglas, Isle of Man; Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lebuhn & Puchta, Vorsetzen 35, 20459 Hamburg, werden die Vergütung und Auslagen des Sachwalters für seine Geschäftsführung wie folgt festgesetzt:

Vergütung:	107.759,60 Euro
zuzüglich	
Umsatzsteuer:	20.474,32 Euro

Bruttovergütung: 128.233,91 Euro
 Auslagen: 18.290,83 Euro
 Umsatzsteuer (19%) 3.475,26 Euro

Der Sachwalter hat nach § 9 Absatz 6 SvertO Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Erstattung seiner Auslagen. Die Vergütung ist nach der Rechtsprechung des Landgerichts Hamburg in entsprechender Anwendung des § 1ff

InsVV festzusetzen. Die regelmäßige Vergütung beträgt danach 80% der Regelvergütung eines Insolvenzverwalters. Im vorliegenden Fall erscheint unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Verfahrens eine Vergütung von 100% der Regelvergütung angemessen. Die Berechnungsgrundlage beträgt nach Festsetzung der Haftungssumme 4000 479,50 Euro. Zur weiteren

Begründung wird auf den Antrag des Sachwalters vom 25. April 2016 Bezug genommen. Die Auslagen waren antragsgemäß festzusetzen.

Hamburg, den 18. Juli 2016

Das Amtsgericht, Abt. 64

655

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
 Zentrale Vergabestelle K 5
 Zentraler Einkauf und Vergabeaufsicht GF/Z
 Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
 Telefon: 040/42826-2427, Telefax: 040/42731-3448
 E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>. Hinter dem Wort „LINK“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Alternativ können Sie die hier bekannt gemachten Unterlagen auch unter <https://ausschreibungsunterlagen.hamburg.de/f/e11d6b10b1/?raw=1> direkt herunterladen. Es erfolgt KEIN VERSAND per Post oder E-Mail. Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt NICHT.
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Hamburg 4. Elbtunnelröhre
- f) Vergabenummer: **ÖA-GF/Z-2022/16**
 Bauvorhaben: Instandsetzung Ventilatoren 4. Elbtunnelröhre.
 Wesentliche Leistungen:
 Es ist geplant 68 Strahlventilatoren und 4 Doppelaxial-Rauchabsaugungsventilatoren der 4. Elbtunnelröhre zeitversetzt zu demontieren und wieder instand zusetzen.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: September 2016
 Ende: Oktober 2017
- j) Nebenangebote nicht zugelassen.
- k) Entfällt
- l) Entfällt
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 11. August 2016 um 9.30 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift:
 Landesbetrieb Straßen Brücken und Gewässer,
 Zentrale Vergabestelle (K5)/

Zentraler Einkauf und Vergabeaufsicht GF/Z,
 Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg, Zimmer C 5.41

Angebotsabgabe in der Zeit von montags bis donnerstags, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 11. August 2016 um 9.30 Uhr.
 Anschrift: siehe Buchstabe o).
 Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Entfällt
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.
 Auf gesondertes Verlangen sind folgende Nachweise und Angaben vorzulegen:
 Benennung des/der Geschäftsführer(s) bzw. sonstigen verantwortlich handelnden Personen, für die die Vergabestelle eine Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs durchführen muss; Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort dieser Personen; Einwilligung dieser Personen in die Nutzung ihrer Daten für die Abfrage beim Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs.
 Bei Bietergemeinschaften wird jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abgefragt.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 12. September 2016 um 24.00 Uhr.
- w) Beschwerdestelle:
 Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
 Geschäftsführer (GF),
 Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
 Telefax: 040/42731-3458

Hamburg, den 20. Juli 2016

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer 656

Öffentliche Ausschreibung (national)

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
 Zentrale Vergabestelle K 5
 Zentraler Einkauf und Vergabeaufsicht GF/Z
 Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,

Telefon: 040/4 28 26 - 24 27, Telefax: 040/4 27 31 - 34 48
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de

- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
c) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>. Hinter dem Wort „LINK“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Alternativ können Sie die hier bekannt gemachten Unterlagen auch unter

<https://ausschreibungsunterlagen.hamburg.de/f/5d5322884d/?raw=1>

direkt herunterladen. Es erfolgt KEIN VERSAND per Post oder E-Mail. Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt NICHT.

- d) Öffentliche Ausschreibung
e) Hamburg, Hammer Landstraße
von Sievekingdamm bis Diagonalstraße
f) Vergabenummer: **ÖA-GF/Z-2029/16**

Bauvorhaben: Erhaltungsmanagement für Hamburgs Straßen, Hammer Landstraße von Sievekingdamm bis Diagonalstraße.

Wesentliche Leistungen:

Asphaltdeck- und Asphaltbinderschicht fräsen bis 12 cm, 17.140 m²; Asphaltdeckschicht fräsen bis zu 6 cm, 1.700 m²; Deckschicht neu herstellen, 18.540 m²; Profilausgleich in der Asphaltdeckschicht, 100 t; Binderschicht neu herstellen, teilweise 2-lagig, 18.840 m²; Profilausgleich in der Asphaltbinderschicht, 675 t; Fahrbahnverbreiterung herstellen, vollgebundener Asphalt-aufbau gem. ER1 06/14, Belastungsklasse Bk3,2, 3.760 m²; Nebenflächen herstellen, 7.635 m²; Granitborde ausbauen, 925 m; Granitborde einbauen, 1.400 m; Winkelstützwände ausbauen und erneuern, 50 m; Sonderborde im Haltestellenbereich einbauen, 42 m; Sanierung von Trummenanschlussleitungen mit Liner, 12 St.; Straßenabläufe ausbauen und neu herstellen, 70 St.; Boden der Klasse 3-5 ausbauen, 2.650 m³.

- g) Entfällt
h) Entfällt
i) Beginn: 17. Oktober 2016
Ende: 28. Mai 2017
j) Nebenangebote nicht zugelassen.
k) Entfällt
l) Entfällt
m) Entfällt
n) Die Angebote können bis zum 18. August 2016 um 9.30 Uhr eingereicht werden.
o) Anschrift:
Landesbetrieb Straßen Brücken und Gewässer,
Zentrale Vergabestelle (K5)/
Zentraler Einkauf und Vergabeaufsicht GF/Z,
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg, Zimmer C 5.41

Angebotsabgabe in der Zeit von montags bis donnerstags, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 18. August 2016 um 9.30 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
r) Siehe Vergabeunterlagen.
s) Entfällt
t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

Auf gesondertes Verlangen sind folgende Nachweise und Angaben vorzulegen:

Benennung des/der Geschäftsführer(s) bzw. sonstigen verantwortlich handelnden Personen, für die die Vergabestelle eine Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs durchführen muss; Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort dieser Personen; Einwilligung dieser Personen in die Nutzung ihrer Daten für die Abfrage beim Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs.

Bei Bietergemeinschaften wird jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abgefragt.

- Qualifikationsnachweis Verkehrssicherung MVAS
- Benennung und Qualifikationsnachweis SiGeKo
- Nachweise zur sozialverantwortlichen Beschaffung
- Qualifikation gem. § 20 SprengG
- Qualifikationsnachweis Sielbau (ZTV-Siele) RAL-Gütezeichen Kanalbau AK 2 oder glw.
- Qualifikationsnachweis Fachargrarwirt für Baumpflege/Baumsanierung
- Benennung Prüflabor und Qualifikationsnachweis durch Vorlage der Akkreditierungsurkunde

- v) Die Zuschlagsfrist endet am 19. September 2016 um 24.00 Uhr.
w) Beschwerdestelle:
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 34 58

Hamburg, den 22. Juli 2016

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer 657

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB OV 022-16 IE**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neustrukturierung Grund- und Stadtteilschule Wilhelmsburg, Perlstieg 1 in Hamburg, hier: Tiefbau/Gründung

Bauftrag:

Hier: 2200 m³ Boden Baugrube Bodenklasse 3+4 lösen, sammeln, laden, 1680 t Boden Z0 transportieren, entsorgen,

1320

Freitag, den 29. Juli 2016

Amtl. Anz. Nr. 60

800 t Boden Z1.2 transportieren, entsorgen, 1040 t Boden Z2 transportieren, entsorgen, 253 Stk. Pfahlbohrungen einmessen, 3611 m Ortbetonverdrängungspfehl C30/37 Durchm. 400-500 mm, L 14-16 m, 2500-300 KN einbringen.

Auftragswert ohne MwSt: 463.000,- Euro

Ausführungsfrist: Oktober 2016 bis Dezember 2016

Schlusstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
19. August 2016, 10.00 Uhr

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43
Einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung erreichen Sie unter:

[http://www.gmh-hamburg.de/
unternehmen/ausschreibungen.html](http://www.gmh-hamburg.de/unternehmen/ausschreibungen.html)

Bekanntmachung sowie die Bewerbungsunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

[http://www.hamburg.de/
bauleistungen/5796074/bauleistungen/](http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/)

Auskunftserteilungen werden ausschließlich auf den Plattformen bekannt gemacht.

Hamburg, den 22. Juli 2016

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 658

Offenes Verfahren eines Liefervertrags

f & w fördern und wohnen AöR,
– Abteilung Beschaffungsmanagement –,
Grüner Deich 17, 20097 Hamburg,
E-Mail: Ausschreibung@foerdernundwohnen.de

Ausschreibung Nr. **OV 037-2016**

Lieferung von Elektroherden und Kühlschränken

Die Unterlagen können kostenfrei aus dem Internet unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

www.foerdernundwohnen.de

—> Unternehmen

—> Ausschreibungen

—> Leistungen (VOL) und Bauleistungen (VOB)

—> ÖA 037-2016

Angebotsfrist: 30. August 2016, 13.00 Uhr

Hamburg, den 17. Juli 2016

f & w fördern und wohnen AöR 659

Ausschreibung gemäß § 3 (2) VOB/A

Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb für Rahmenverträge (Einheitspreisabkommen (EPA)/Kleinverträge) für wiederkehrende Leistungen der Gebäudeunterhaltung in 7 verschiedenen Baugewerken (Öffentlicher Teilnahmewettbewerb, **AÖT 070-2016**).

Auftraggeber:

f & w fördern und wohnen AöR,
– Abteilung Beschaffungsmanagement –,
Grüner Deich 17, 20097 Hamburg,
E-Mail: ausschreibung@foerdernundwohnen.de

Kostenloser Download der Bewerbungsunterlagen unter:

[http://www.foerdernundwohnen.de/unternehmen/
ausschreibungen/leistungen-und-bauleistungen.html](http://www.foerdernundwohnen.de/unternehmen/ausschreibungen/leistungen-und-bauleistungen.html)

Nähere Angaben entnehmen Sie bitte der genannten Homepage.

Frist für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
22. August 2016, 15.00 Uhr

Hamburg, den 22. Juli 2016

f & w fördern und wohnen AöR 660

Gläubigeraufruf

Der Verein **Vereinigung der Gelehrten und Prediger in Deutschland e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 21699) mit Sitz in Hamburg, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 15. Juni 2016

Die Liquidatoren 661

Gläubigeraufruf

Der Verein **UNSER HAMBURG – UNSER NETZ e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 21676) mit Sitz in Hamburg, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche beim Verein anzumelden.

Hamburg, den 30. Juni 2016

Die Liquidatoren 662

Gläubigeraufruf

Der Verein **David's Tent Germany e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 22143) mit Sitz in Hamburg, ist aufgelöst worden. Zur Liquidatorin wurde Frau Romona Wong-Kebernik, Birkenweg 49, 22926 Ahrensburg, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Hamburg, den 11. Juli 2016

Die Liquidatorin 663

Gläubigeraufruf

Der Verein **fragile! e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 18633), Bei der Pulvermühle 25a, 22453 Hamburg, ist aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Herr Heinrich-Georg Kater, Herr Henning Knipp-Petersen und Frau Cathrin Caspar, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 11. Juli 2016

Die Liquidatoren 664